


<b>Gericht/Institution:</b>	VG Dresden	<b>Quelle:</b>	
<b>Erscheinungsdatum:</b>	28.07.2017		
<b>Entscheidungsdatum:</b>	29.06.2017		
<b>Aktenzeichen:</b>	6 L 788/17, 6 L 783/17, 6 L 752/17		

### **Übergangsfrist abgelaufen: in Sachsen müssen alle Spielhallen Mindestabstände zu Schulen einhalten**

Das VG Dresden hat in acht Fällen entschieden, dass das Erfordernis der glücksspielrechtlichen Erlaubnis und dem Mindestabstand von 250 Metern zu allgemeinbildenden Schulen oder weiteren Spielstätten auch für den weiteren Betrieb von Bestandsspielhallen gilt, für die im Glücksspielstaatsvertrag eine fünfjährige Übergangsfrist festgeschrieben war.

In allen Fällen begehrt die Antragsteller vom Freistaat Sachsen den vorläufigen Weiterbetrieb nunmehr nicht mehr genehmigungsfähiger Spielhallen.

Zum 01.07.2012 trat der Glücksspielstaatsvertrag in Kraft, nach dem u. a. die Errichtung und der Betrieb einer Spielhalle einer glücksspielrechtlichen Erlaubnis bedürfen, zwischen Spielhallen ein Mindestabstand einzuhalten sowie die Erteilung einer Erlaubnis für Verbundspielhallen ausgeschlossen ist. Für Spielhallen, denen bis zum 28.10.2011 eine gewerberechtliche Erlaubnis erteilt worden war, sah der Glücksspielstaatsvertrag jedoch die Übergangsregelung vor. Danach mussten diese Spielhallen die genannten Anforderungen zunächst nicht erfüllen. Nach dem Ablauf der fünfjährigen Übergangsfrist unterliegen nunmehr alle Spielhallen der Erlaubnispflicht und bedürfen daher seit dem 01.07.2017 einer glücksspielrechtlichen Erlaubnis. Ein Unternehmen beantragte in insgesamt sechs Verfahren die Feststellung, dass es vorläufig berechtigt sei, seine Spielhallen in Dresden ohne glücksspielrechtliche Erlaubnis auch über den 30.06.2017 hinaus zu betreiben. Es wurde die Ansicht vertreten, der Betrieb der Spielhallen bedürfe keiner glücksspielrechtlichen Erlaubnis, da es insoweit an einer gesetzlichen Grundlage fehle. Die entsprechende Vorschrift des Glücksspielstaatsvertrags stelle keine verfassungsgemäße Rechtsgrundlage zur Einschränkung der Berufsfreiheit dar.

Das VG Dresden hat die Anträge abgelehnt.

Nach Auffassung des Verwaltungsgerichts begegnet die Erlaubnispflicht keinen verfassungsrechtlichen Bedenken. Insbesondere entfalte die Norm keine echte Rückwirkung zu Lasten der Antragstellerin. Zudem liege kein unzulässiger Eingriff in das Grundrecht der Berufs- bzw. Gewerbefreiheit vor, weil lediglich die ortsbezogene Ausübung der beruflichen Tätigkeit eines Spielhallenbetreibers eingeschränkt werde, was angesichts des mit dem Glücksspielstaatsvertrag verfolgten Ziels der Bekämpfung der Spielsucht nicht unverhältnismäßig erscheine.

In einem weiteren Verfahren wurde ebenfalls die vorläufige Duldung des Betriebs einer Spielhalle in Hoyerswerda ohne glücksspielrechtliche Erlaubnis begehrt. Der Antragstellerin war seitens der Landesdirektion Sachsen die beantragte glücksspielrechtliche Erlaubnis versagt worden, da sie den erforderlichen Mindestabstand zu einer Schule nicht einhalte. Die Antragstellerin ist der Ansicht, dass die Behörde bei der Bemessung des Mindestabstandes fälschlicherweise auf den Abstand zwischen dem Eingang der Spielhalle und der nächsten Ecke des Grundstücks, auf dem sich die Schule befinde, abgestellt habe. Maßgeblich müsse aber der Abstand zum Schulgebäude selbst sein.

Das VG Dresden hat den Antrag abgelehnt.

Nach Auffassung des Verwaltungsgerichts ist bei der Bemessung des Mindestabstandes ein strenger Maßstab zugrunde zu legen, der dem Jugendschutz am besten gerecht wird. Nur so könnten Kinder und Jugendliche vor einer Gewöhnung an die ständige Verfügbarkeit des Spielangebots in Gestalt von Spielhallen in ihrem täglichen Lebensumfeld geschützt werden. Es müssten daher alle Flächen, Anlagen und Gebäude bei der Bemessung berücksichtigt werden, die für den Schulbetrieb und von den Schülern genutzt würden und sich im direkten räumlichen Zusammenhang mit dem Schulgebäude befänden. Um eine Umgehung der Schutzvorschriften zu verhindern, verbiete es sich, auf den Eingang der Spielhalle, der durch den Spielhallenbetreiber verändert werden könne, abzustellen. Vielmehr müsse Ausgangspunkt der Messung der unveränderliche Punkt der zur Schule nächstgelegenen Ecke des Gebäudes der Spielhalle sein.

In einem weiteren Verfahren begehrte die Antragstellerin u.a. die Feststellung, dass der Weiterbetrieb ihrer zweiten Spielhalle in Dresden über den 30.06.2017 hinaus auf der Grundlage der bereits erteilten Erlaubnis nach der Gewerbeordnung zu dulden ist. Das Ordnungsamt der Landeshauptstadt Dresden habe ihr 2010 die Erlaubnisse für den Betrieb zweier Spielhallen erteilt. Auf ihren Antrag auf Erteilung von glücksspielrechtlichen Erlaubnissen im Jahr 2016 wurde ihr durch die Landesdirektion Sachsen aber nur für eine Spielhalle die beantragte Erlaubnis erteilt, weil der erforderliche Mindestabstand zwischen zwei Spielhallen bei der zweiten Spielhalle nicht eingehalten sei. Die Antragstellerin ist der Ansicht, es bedürfe keiner weiteren glücksspielrechtlichen Erlaubnis, da es in Sachsen an einem eigenständigen landesrechtlichen Erlaubnisverfahren fehle.

Das VG Dresden hat den Antrag abgelehnt und festgestellt, dass die Spielhallen nach Ablauf der fünfjährigen Übergangsfrist der Erlaubnispflicht unterliegen und auf eine einschlägige Entscheidung des OVG Bautzen hingewiesen.

Gegen alle Beschlüsse sind inzwischen Beschwerden beim OVG Bautzen anhängig.

*Quelle: Pressemitteilung des VG Dresden v. 28.07.2017*

© juris GmbH